

**ASSOCIATION POUR L'AUTOREGULATION
DE LA DEONTOLOGIE JOURNALISTIQUE
(AADJ)**

Geschäftsordnung

PRÄAMBEL

Die Generalversammlung der VoE „Association pour l'Autorégulation de la Déontologie Journalistique“ (AADJ) verabschiedet vorliegende Geschäftsordnung gemäß Artikel 8, 6° der Satzung der Vereinigung (untenstehend: „die Satzung“)

TEIL I. PERSONALSTATUT

Artikel 1 – Ständiges Sekretariat

Die AADJ verfügt über ein ständiges Sekretariat, das der Direktion eines Generalsekretärs/ einer Generalsekretärin untersteht. Der Verwaltungsrat des AADJ ist für die Einstellung und gegebenenfalls die Entlassung des gesamten Personals zuständig.

Artikel 2. Aufgaben

Der/die Generalsekretär(in) nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen der Generalversammlung sowie des Verwaltungsrates der AADJ und des RBJ teil. Bei Abwesenheit oder Krankheit kann der/die Generalsekretär(in) ein anderes Mitglied des ständigen Sekretariats oder ein Mitglied des Rat für den Berufsethos der Journalisten (RBJ) bevollmächtigen, die Aufgaben zu übernehmen, die ihm/ihr obliegen, um die durch die Verfahrensordnung festgesetzten Fristen einzuhalten.

Der/die Generalsekretär(in) leistet mit dem Verwaltungspersonal die nötige juristische, wissenschaftliche, logistische und verwaltungstechnische Unterstützung für die AADJ und den RBJ (Vorbereitung der Akten, Verfassen der Versammlungsberichte, Bearbeitung der Post...), unter anderem gemäß der Verfahrensordnung. Er/sie sucht im Falle einer Anfrage oder einer Beschwerde möglichst weitgehend nach einer Schlichtungslösung.

Der/die Generalsekretär(in) ist mit den laufenden Geschäften der AADJ beauftragt. Er/sie kann:

- das Personal verwalten, das Einhalten der Arbeitszeiten kontrollieren, die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben kontrollieren, Probleme ausräumen (Einvernehmen unter den Arbeitnehmern, mögliche Bearbeitung von Belästigungsfällen...). Allerdings fällt die Einstellung oder die Entlassung von Personal nicht in den Zuständigkeitsbereich der laufenden Geschäftsführung;
- die von der Sozialgesetzgebung vorgesehenen Dokumente ausstellen und unterschreiben (und sich um die Beziehungen zum Sozialekretariat, zur Verwaltung des ORBEm oder des FOREm kümmern...);
- über die Unterschriftsvollmacht für das Konto der laufenden Geschäfte der VoE verfügen und jedes Finanzgeschäft abwickeln, das im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung steht;
- den Kauf (oder Verkauf) von beweglichen Gütern sowie von Material und üblichen Waren für die VoE vornehmen,;
- um die Subventionsakten kümmern;
- Verträge von Pflicht- und anderen Versicherungen abschließen;
- die VoE in ihren Beziehungen mit der Verwaltung oder jeder anderen Person privaten Rechts vertreten (Lieferanten, Drucker...);

- jede Entscheidung des Verwaltungsrates ausführen.

Jede wichtige Entscheidung wird mit Genehmigung des Vorstands der Vereinigung getroffen. Finanzgeschäfte, die 1000 Euro überschreiten, erfolgen nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Bestimmungen für die Unterzeichnung von Dokumenten.

Der/die Generalsekretär(in) ist ebenfalls Sprecher des RBJ.

Artikel 3. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des ständigen Sekretariats sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie halten die Informationen geheim, die ihnen im Rahmen ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen. In den Angelegenheiten, mit denen sich der RBJ befassen muss unterliegen sie der Verschwiegenheitspflicht.

Artikel 4. Interessenkonflikte

Die Mitglieder des ständigen Sekretariats dürfen sich auf keinen Fall bei der Ausübung ihrer Funktion wie Vertreter oder Interessenförderer eines bestimmten Mediums oder Mediensektors, eines bestimmten Journalisten oder einer Journalistengruppe verhalten. Sie müssen in völliger Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und frei von jedem Druck die deontologischen Kriterien der journalistischen Praxis beurteilen können.

Artikel 5. Unvereinbarkeiten

Die Funktionen des Generalsekretärs oder des Direktionsassistenten sind nicht vereinbar mit:

- a) einem durch Wahl vergebenen Mandat oder einer Kandidatur für ein durch Wahl vergebenes Mandat im Europäischen Parlament, in der Abgeordnetenkammer oder im Senat, in einem Regional- oder Gemeinschaftsparlament, einem Provinzialrat oder einem Gemeinderat;
- b) einem Amt in irgendeiner der Exekutiven, die an diese Körperschaften gebunden sind;
- c) einem Amt als Bürgermeister oder Schöffe;
- d) einem Amt als Provinzgouverneur oder als Gouverneur des Bezirks Brüssel-Hauptstadt;
- e) jedem Amt, das die ordnungsgemäße Ausübung der Aufgabe, die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit oder die Würde des Amtes beeinträchtigen kann;
- f) der Zugehörigkeit zu einer Organisation, die die demokratischen Grundsätze nicht einhält, wie diese insbesondere in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und im Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes verankert sind.

TEIL II. MITGLIEDER DES RBJ

Artikel 6. Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder des RBJ verpflichten sich, folgende Prinzipien zu beachten:

Interesse an journalistischer Berufsethik

Die Vertreter der verschiedenen Kategorien zeigen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des RBJ ein ausgeprägtes Interesse an journalistischer Berufsethik. Sie verpflichten sich, die Berufsethik zu fördern und sich mit den Anfragen oder Beschwerden, die ihnen unterbreitet werden, im Interesse der journalistischen Berufsethik zu befassen.

Regelmäßige Anwesenheit bei den Versammlungen

Die Mitglieder des RBJ nehmen mit Gewissenhaftigkeit und Regelmäßigkeit an den Versammlungen teil. Im Abwesenheitsfall lassen sich die ordentlichen Mitglieder durch ihre Stellvertreter(innen) vertreten. Bei drei aufeinanderfolgenden, unbegründeten Abwesenheiten wird der Betreffende per Einschreiben an die Verpflichtungen der Mitglieder des RBJ erinnert. Bei fünf aufeinanderfolgenden Abwesenheiten ohne vorherige Begründung wird das betreffende Mitglied ausgeschlossen.

Vertraulichkeit

Die Mitglieder des RBJ verpflichten sich zur Vertraulichkeit der Akten. Sie sind einer generellen Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die Akten, mit denen der RBJ befasst ist, unterworfen. Jeder geht ethisch und verantwortungsvoll mit dieser Verpflichtung um. Außerdem handeln die Mitglieder in eigenem Namen ohne Einflussnahme.

Unparteilichkeit

Die Mitglieder des RBJ dürfen sich auf keinen Fall bei der Ausübung ihrer Funktion wie Vertreter oder Interessenförderer eines bestimmten Mediums oder Mediensektors, einer Organisation, eines bestimmten Journalisten oder einer Journalistengruppe verhalten oder entsprechend tagen. Sie müssen in völliger Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und frei von jedem Druck die deontologischen Kriterien der journalistischen Praxis beurteilen können.

Die Mitglieder des RBJ dürfen sich auch nicht persönlich mit den Antragstellern, dem betroffenen Medium oder Journalisten oder deren Beistand über die Anträge unterhalten, die dem RBJ unterbreitet werden. Sie dürfen diesbezüglich auch kein Schriftstück entgegen nehmen, es sei denn, es ist an den RBJ gerichtet.

Muss ein Mitglied im Rahmen einer Beschwerde eine der Parteien bei der Verteidigung der Interessen vertreten, wird er automatisch von der weiteren Bearbeitung dieser Akte befreit. .

6 bis. Sanktionen

Liegen Indizien über Verstöße eines Mitglieds gegen diese Verpflichtungen vor, eröffnet der Vorsitz des RBJ eine Akte nach der für ihn am besten geeigneten Verfahrensweise und leitet sie nach Anhörung des betroffenen Mitglieds an den Vorsitz der AADJ zur Übermittlung an den Verwaltungsrat weiter. Der Verwaltungsrat kann die Einleitung einer Prozedur beschließen. Dieser Beschluss muss bei qualifizierter Mehrheit von mehr als 50% in jeder Kategorie und zu 75% aller anwesenden oder vertretenen Verwalter erfolgen.

Der gesamte Verwaltungsrat ermittelt in dem Fall. Tritt ein Interessenkonflikt auf, kann ein Verwalter abgelehnt werden. Der Entschluss der Ablehnung muss mit denselben qualifizierten Mehrheiten erfolgen. Der betroffene Verwalter muss die Versammlung vor dem Entschluss verlassen.

Das betroffene Mitglied des RBJ wird zu gegebener Zeit über die Beschwerdepunkte informiert und kann seinen Standpunkt mündlich und/oder schriftlich mitteilen. Es kann einen Beistand in Anspruch nehmen.

Die endgültige Entscheidung über die erwiesene Verpflichtungsverletzung von Mitgliedern wird mit denselben qualifizierten Mehrheiten gefasst. Der Verwaltungsrat kann wahlweise

über einen Vermerk, einen Verweis, eine Suspendierung oder die Abberufung des betroffenen Mitglieds je nach Schwere der Verpflichtungsverletzung entscheiden.

Artikel 7. Unvereinbarkeiten

Das Mandat eines Mitglieds des RBJ ist nicht vereinbar mit:

- a) einem durch Wahl vergebenen Mandat oder einer Kandidatur für ein durch Wahl vergebenes Mandat im Europäischen Parlament, in der Abgeordnetenversammlung oder im Senat, in einem Regional- oder Gemeinschaftsparlament, einem Provinzialrat oder einem Gemeinderat;
- b) einem Amt in irgendeiner der Exekutiven, die an diese Körperschaften gebunden sind;
- c) einem Amt als Bürgermeister oder Schöffe;
- d) einem Amt als Provinzgouverneur oder als Gouverneur des Bezirks Brüssel-Hauptstadt;
- e) jedem Amt, das die ordnungsgemäße Ausübung der Aufgabe, die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit oder die Würde des Amtes beeinträchtigen kann;
- f) der Zugehörigkeit zu einer Organisation, die die demokratischen Grundsätze nicht einhält, wie diese insbesondere in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und im Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes verankert sind.

TEIL III. VERWALTUNGSRAT

Artikel 8. Protokolle

Von jeder Verwaltungsratssitzung wird ein Protokoll erstellt, das nach Genehmigung vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin und vom Präsidenten oder der Präsidentin sowie von jedem/r Verwalter(in) oder jedem/r stellvertretenden Verwalter(in), der/die es wünscht, unterschrieben wird. Das Protokoll wird in einem Register aufbewahrt.

TEIL IV. KOMMUNIKATION UND ÖFFENTLICHKEIT

Artikel 9. Kommunikation und Öffentlichkeit

Der RBJ stellt der Öffentlichkeit im Rahmen seiner Informationsaufgabe über die journalistische Berufsethik die Gesamtheit der Gutachten zur Verfügung, die aus eigener Initiative oder auf Basis einer Beschwerde erfolgt sind. Die Gutachten werden zu diesem Zweck auf der Internetseite des RBJ veröffentlicht.

TEIL V. FINANZIERUNG

Art. 10. Beiträge

Die Generalversammlung setzt die Höhe der Beiträge nach den Richtlinien fest, die in den Artikeln 22 und 23 der Satzung festgelegt sind. Die Aufteilung der Anteile innerhalb der

Kategorien obliegt denselben. Der Beitrag eines Mitglieds kann durch individuelle Beiträge seiner eigenen Mitglieder ersetzt werden.

Die Jahresbeiträge müssen zur Hälfte für Juli (Kategorien A und B) und zur anderen Hälfte für Dezember (Kategorie A) oder Januar (Kategorie B) eingezahlt werden.

SEKTION VI. VERANTWORTUNG

Art 11. Verantwortung

Die AADJ kann einzig und alleine kann für die Handlungen und Beschlüsse des RBJ rechtlich haftbar gemacht werden.